



- PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN
- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
  - Abgrenzung von Erschliessungsabschnitten
  - - - - - Baugrenze (darf nicht überbaut werden)
  - Überbaubare Grundstücksflächen
  - Vorgeschlagene Bebauung
  - Baulinie (anbaupflichtig)
  - Nicht überbaubare Grundstücksflächen
  - Öffentliche Parkplätze
  - Öffentliche Verkehrsflächen
  - Öffentliche Grünflächen
  - Grenze der Flächen für den Gemeinbedarf
  - - - - - Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
  - Vorhandene Flurstücksgrenzen

1. Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet
2. Bauweise: offen
3. Geschichtszahl: 2 als Höchstgrenze
4. Grundflächenzahl: 0,4
5. Geschosflächenzahl: 0,5 bei einem Geschoss, 0,8 bei zwei Geschossen
6. Dach: Bei zweigeschossigen Gebäuden sind Dachgauben und Kniestock nicht zulässig und die Dachneigung darf 35° nicht übersteigen.
7. Sockel: Bei zweigeschossigen Gebäuden darf der Sockel (gemessen von Oberkante Erdgeschosfußboden bis zum Geländeanschnitt) an keiner Stelle höher als ein Meter sein.
8. Mindestgröße der Baugrundstücke: 400 qm
9. Garagen:
  - 10. Größe und Stellung der im Plan eingetragenen vorgeschlagenen Gebäude sind als unverbindliche Empfehlung zu betrachten.
11. Alle Bauanträge für Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens der Starkstromleitungen sind von der Bauaufsicht vor Erteilung der Baugenehmigung dem Leitungsgenietimer (Überlandwerk Fulda) vorzulegen.
12. Eine Erschließung und Bebauung ist solange nur im Bereich des 1. Bauabschnittes zulässig, bis dieser im wesentlichen bebaut ist und bis die Gemeindevertretung den Umfang und die Freigabe des nächsten (zweiten) Erschließungsabschnittes beschlossen hat. Auch die weitere Erschließung und Bebauung erfolgen abschnittsweise unter analogen Bedingungen.
13. Alle Kanalleitungen müssen aus Stanzrohr oder Glockenmuffenrohren hergestellt und nach DIN 4037 auf Dichtigkeit geprüft werden.

Aufgestellt nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) sowie § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 26.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hess. Bauordnung vom 6.7.1957 i.d.F. vom 30.9.1956 (GVBl. I S. 305).

Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeindevorstand beschlossen am 4.12.1974. Der Planentwurf hat vom 21.9.1973 bis 23.10.1973 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Auslegung war gemäß Hauptsatzung am 14.8.1973 vollendet. Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung am 24.8.1974 beschlossen worden.

(Siegel) Burghaun, den 27.7.1974  
 Bürgermeister  
 (Siegel) Burghaun, den 14.10.1975  
 Bürgermeister

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 4  
**GENEHMIGT**  
 unter Auflagen  
 mit Verfügung vom 12.6.1975  
 (Kst-III/3d-61d 04-01 (07))  
 Kst-III, den 12.6.1975  
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

*Erschl.-Abschnitt 1  
 gen. mit Verfügung vom 29.6.72*